

Infoblatt für Kunden

Zusätzliche Informationen zur Restschuldversicherung BarKreditSchutz

1. Allgemeine Informationen

Versicherer:

- a) **CNP Santander Insurance Life DAC, Handelsregister Nr 488063, Business Center 839, 1000 Wien**
b) **CNP Santander Insurance Europe DAC, Handelsregister Nr 488062, Business Center 839, 1000 Wien**

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Absicherung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber Dritten

zu a): Versicherungszweig Leben

zu b): Versicherungszweig Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsnehmer

Santander Consumer Bank GmbH

1220 Wien, Wagramer Straße 19

FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

Versicherte Person

Der Kreditnehmer (oder dessen Mitschuldner) wird durch Beitritt zum Versicherungsvertrag zur versicherten Person.

Servicierung des Versicherungsschutzes, den die versicherte Person über die CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC erhält

Ihr Versicherungsschutz als versicherte Person wird durch die Santander Consumer Services GmbH, Thomas A. Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt, FN 143505m, Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt, betreut.

Aufsichtsbehörde des Versicherers

Central Bank of Ireland, Spencer Dock., Dublin 1, Irland und FMA Finanzmarktaufsicht (Bereich Versicherungsaufsicht) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

2. Informationen zum Versicherungsschutz

Die beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz_CNPSI_AU_BKS Stand 04/2021 (nachfolgend kurz auch „AVB“ genannt) bilden einen integrierenden Bestandteil.

Wesentliche Merkmale des Restschuldversicherungsvertrages

Der Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der der CNP Santander Insurance Life DAC Reg. Nr. 488063 und der CNP Santander Insurance Europe DAC Reg Nr. 488062 zugrunde. Alle Personen (versicherte Personen), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditvertrag mit laufenden Rückzahlungsraten abgeschlossen haben oder die Mitschuldner eines solchen Kredites sind, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert.

Der Versicherungsschutz dient der Absicherung von Kreditverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind nur die in der Beitrittserklärung zur Restschuldversicherung vereinbarten Risiken (Todesfall, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Unfalltod) für die Dauer der Versicherungslaufzeit.

Der Versicherungsbeitrag wird aufgrund der Versicherungslaufzeit, der ausgewählten versicherten Risiken sowie der Höhe der abzuschließenden Kreditschuld ermittelt und vom Versicherungsnehmer als Einmalprämie an den Versicherer abgeführt. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und zu Ihrer Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer finden Sie in der Beitrittserklärung.

Durch die Restschuldversicherung können versicherte Personen folgenden Versicherungsschutz erhalten:

1. Todesfall,
2. Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer sozialversichert ist und entweder zu Beginn des Kreditvertrages oder bei Beginn der Arbeitslosigkeit ein seit 12 Monaten ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 18 Wochenstunden hat,
3. Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestritten hat,
4. Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person krank, berufs- oder erwerbsunfähig ist, und
5. Unfalltod, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet, oder innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles eintritt.

Für Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Wartezeiten:

In den ersten 24 Monaten nach dem Beginn des Versicherungsschutzes besteht keine Deckung für bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt worden ist.

Für Arbeitslosigkeit gilt folgende Wartezeit:

Es besteht keine Deckung für Arbeitslosigkeit, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand und für Arbeitslosigkeit, die in den ersten 3 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt.

Für Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bestehen folgende Karenzzeiten:

Eine Leistung wird erstmalig an dem Fälligkeitstermin der Kreditrate erbracht, welcher dem Ablauf einer Frist von 6 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit folgt (= Karenzzeit).

Der gewünschte Versicherungsschutz ist der Beitrittserklärung zu entnehmen.

Die Höchstversicherungsleistungen, die Voraussetzungen für die Versicherungsleistungen sowie die genauen Versicherungsleistungen je nach Versicherungsfall ergeben sich aus §1 & §2 (RSV-AU), §1 & §2 (RSV-AL) und §1 & §2 (RSV-TOD & UNFALL) der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz. Die Wartezeiten und die Ausschlüsse des Versicherers von der Leistungspflicht ergeben sich aus §3 (RSV-AU), §2 & §3 (RSV-AL) und §3 (RSV-TOD & UNFALL) der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz.

Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die versicherte Person oder im Todesfall deren gesetzliche Erben für alle fälligen Versicherungsleistungen bezugsberechtigt.

Ablehnungsrecht des Versicherers

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt in diesem Fall nicht an.

Kündigung des Versicherungsvertrages durch die versicherte Person

Der Versicherungsnehmer räumt Ihnen das Recht ein, die Versicherung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer zu kündigen. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherte Personen gemeinsam die Versicherung (sowohl teilweise als auch zur Gänze) kündigen. Eine Kündigung durch nur eine versicherte Person ist nur möglich, wenn auch der Kreditvertrag beendet ist.

Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem Kreditnehmer ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Fernabsatzvertrag (Anmeldung zur Restschuldversicherung BarKreditSchutz) ist Österreichisches Recht anzuwenden. Der vereinbarte Gerichtsstand kann Punkt 9. der Informationen zum Beitritt zur Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz entnommen werden.

3. Rücktrittsrechte

Der Kunde kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung über den Beitritt ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherte Personen gemeinsam von der Versicherung zurücktreten. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist entweder an die Santander Consumer Bank GmbH oder an die Versicherer, die CNP Santander Insurance Life DAC oder die CNP Santander Insurance Europe DAC (Adressen siehe Punkt 1.) abgesendet wird.

4. Rechtsbehelfe

Beschwerdestellen

Beschwerden können an einen oder beide unter Ziffer 1 genannten Versicherer, an die Central Bank of Ireland, Spencer Dock., Dublin 1, und/oder an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien gerichtet werden. Beschwerden über den Versicherer können ebenfalls an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien gerichtet werden (E-Mailadresse: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at). Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

5. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen im Anhang. Diese können Sie auch jederzeit unter www.santanderconsumer.at einsehen.